

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Physiotherapie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie vom 22.06.2017 (VBl. vom 13.07.2017, S. 180).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Anstrich 5 wird die Textpassage „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“ durch folgende Textpassage ersetzt: „Mitarbeit in Forschungsprojekten“.

3. In § 6 Absatz 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 11 wird der Studienplan durch folgenden Studienplan ersetzt:

<i>Studienabschnitt 1 (Erster Studienabschnitt): 1. bis 6. Semester (180 ECTS-Punkte)</i>		
Modul-Nr.	Modultitel	CP
1. Semester		
GP.1.101°	Propädeutikum	5
GP.1.102°	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	5
GP.1.4T1	PT Techniken I	10
GP.1.401	Therapiewissenschaftliche Grundlagen	10

2. Semester		
GP.1.102°	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	5
GP.1.103°	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5
GP.1.4T2	PT Techniken II	5
GP.1.4H1	PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)	5
GP.1.4P1	Praxisphase 1 – Handlungsfeld Bewegungssystem	10
3. Semester		
GP.1.104°	Wirtschaft und Recht	5
GP.1.4W1	PT Wissenschaft I	5
GP.1.4H1	PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)	10
GP.1.4P2	Praxisphase 2 - Handlungsfeld Bewegungssystem	10
4. Semester		
GP.1.4T3	PT Techniken III	5
GP.1.4H2	PT Handlungsfeld II (Nervensystem und Psyche)	5
GP.1.4H3	PT Handlungsfeld III (Kindertherapie)	5
GP.1.4P3	Praxisphase 3 - Handlungsfeld Neuro- und Kindertherapie	15
5. Semester		
GP.1.4W2°	PT Wissenschaft II	5
GP.1.4H4	PT Handlungsfeld IV	10
GP.1.4P4	Praxisphase 4 - Handlungsfeld Innere Organsysteme	15
6. Semester		
GP.1.402°	Teamarbeit und Kooperation	5
GP.1.4H5	PT Handlungsfeld V (Chronische Krankheiten und Alter)	10
GP.1.4T4	PT Techniken IV	10
GP.1.4P1	Praxisphase 5 - Vertiefung aller Handlungsfelder	5
<i>Studienabschnitt 2 (Zweiter Studienabschnitt): 7. bis 8. Semester (60 ECTS-Punkte)</i>		
Modul-Nr.	Modultitel	CP
7. Semester		
GP.1.4TX	PT Techniken X	10

GP.1.WP1°*	Wahlpflichtmodul 1	10
GP.1.4W3°	PT Wissenschaft III	10
8. Semester		
GP.1.4HX	PT Handlungsfeld X (Therapieautonomie und Erstkontakt)	10
GP.1.WP2°*	Wahlpflichtmodul 2	5
GP.1.106	Bachelorarbeit	15

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.
- d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnittstitel wird in „§ 14 Anwesenheitspflicht“ geändert.

b) Folgende Inhalte werden ergänzt:

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist eine Studierende bzw. ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre bzw. seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

c) Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung (5) vorangestellt.

7. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 15 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

8. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 17.

9. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. In der Anlage I, Praktikumsordnung, wird in § 3, Abs. 3 die Tabelle zur Übersicht der Praxiseinsätze durch folgende Tabelle ersetzt:

Lage in Semester	Praxisphase	Praxiseinsatz – Medizinischer Fachbereich (Handlungsfeld)	Wochen	Stunden
2	1	Chirurgie/Traumatologie/ Orthopädie (Handlungsfeld Bewegungssystem)	7	280
3	2	Chirurgie/Traumatologie/ Orthopädie (Handlungsfeld Bewegungssystem)	7	280
4	3	Neurologie/Psychiatrie (Handlungsfeld Nervensystem und Psyche)	6	240
		Pädiatrie (Handlungsfeld Kindertherapie)	5	200
5	4	Innere Medizin (Handlungsfeld Innere Organsysteme)	6	240
		Gynäkologie und Übriges aus 3. Praxisphase (Handlungsfeld Innere Organsysteme und andere)	5	200
6	5	Vertiefungspraktikum in ausgewählten Fachbereichen (alle Handlungsfelder)	3-5	120-200

11. In der Anlage I § 3 wird Absatz 4 „Ein im ersten Semester obligatorisches Erkundungspraktikum Berufsfeld Physiotherapie im Umfang von 2 Wochen auf die Gesamtzahl der Einsatzstunden angerechnet.“ entfernt. Dem nachfolgenden Absatz wird die Nummer (4) vorangestellt.

12. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
 Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
 Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Physiotherapie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie vom 22.06.2017 (VBl. vom 13.07.2017, S. 188).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 wird folgender Aufzählungspunkt ergänzt: „Entscheidung über die Anerkennung nach § 8“.

3. In § 7 Abs. 7 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

4. In § 8 wird ein neuer Absatz angefügt:
„(7) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß § 54 Abs. 10 des ThürHG bis zu 50% der Studieninhalte möglich. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen wollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.“

5. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

6. In § 12 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der

Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

8. In § 21 Abs. 3 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

9. Es wird ein zusätzlicher Paragraf „§ 22 Kolloquium“ eingefügt mit folgendem Inhalt:

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt. Mindestens einer muss Professorin bzw. Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

10. §§ 22 bis 36 werden zu 23 bis 37.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Punkt 1 Satz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit der zu prüfenden Person, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen.“

b) Absatz 1 Punkt 1 Satz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich.“

c) In Absatz 1 Punkt 1 wird der Satz „Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen“ durch folgenden Text ersetzt: „Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung seinen Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn die zu prüfende Person nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr bzw. sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im

Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

12. Anlage V (Diploma Supplement) wird wie folgt geändert:

a. In Punkt 4.2 wird der Aufzählungspunkt „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“/“The conception, planning, implementation and evaluation of research projects“ durch „Mitarbeit in Forschungsprojekten“/“support in research projects“ ersetzt.

b. Als Punkt 6.1. wird der Punkt „Angerechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“/“,Credits for learning achievements gained outside of the programme“ ergänzt.

c. Die nachfolgenden Punkte 6.1 und 6.2 werden zu 6.2 und 6.3.

13. In Anlage VI wird der Prüfungsplan durch folgenden Prüfungsplan ersetzt:

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
1. Semester					
GP.1.101 – Propädeutikum	Alternative PL: Hausarbeit Studienleistung: Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter Teilnahme	1	5
GP.1.4T1 - PT Techniken I	Praktische PL	1.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.401 - Therapiewissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	1.	120 min. /Prüfungszeitraum	2	10
2. Semester					
GP.1.102 - Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	10
GP.1.103 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4T2 - PT Techniken II	Praktische PL	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P1 - Praxisphase I	Studienleistungen	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	-	10

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
3. Semester					
GP.1.104 - Wirtschaft und Recht	Alternative PL: Referat	3.	90 Minuten/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4W1 - PT Wissenschaft I	Mündliche PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H1 - PT Handlungsfeld I	Praktische PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	3	15
GP.1.4P2 - Praxisphase 2	Studienleistungen	3.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	0	10
4. Semester					
GP.1.4T3 - PT Techniken III	Praktische PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H2 - PT Handlungsfeld II	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H3 - PT Handlungsfeld III	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P3 - Praxisphase 3	Studienleistungen	4.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
5. Semester					
GP.1.4W2 – PT Wissenschaft II (Prüfung und Inhalte gleich zu GP.1.105)	Schriftliche PL (Klausur)	5.	120min/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4H4 - PT Handlungsfeld IV	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4P4 - Praxisphase 4	Studienleistungen	5.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
6. Semester					
GP.1.402 - Teamarbeit und Kooperation	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4T4 - PT Techniken IV	Praktische oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4H5 - PT Handlungsfeld V	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	6.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	5
Berufszulassende Prüfungen		6.	Nach Maßgabe PhysTh-APrV und Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen	-	-

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
7. Semester					
GP.1.4TX - PT Techniken X	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP1* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 1	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4W3 - PT Wissenschaft III	Alternative PL Hausarbeit	7.	Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter/semesterbegleitend	2	10
8. Semester					
GP.1.4HX - PT Handlungsfeld X	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP2* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 2	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.106 - Bachelorarbeit	schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium)	8.	semesterbegleitend	3	15

14. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule